

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 230/67

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
8. Mai 1969

Reg.Hauptsekretär

Schriftführer Prozeßbevollmächtigter: ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1969 durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

H e y e r und

Bundesrichter

Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter

R u n d g e b u r t und

Bundessozialrichter

H e i m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 1967
aufgehoben; der Rechtsstreit wird zu neuer Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die im November 1908 geborene Klägerin begehrt eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Renten-antrag ab, weil die Klägerin nach Beendigung eines inzwischen durchgeführten Heilverfahrens nicht mehr berufsunfähig sei (Bescheid vom 22. Januar 1965). Klage und Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ließ die Revision gegen sein Urteil nicht zu.

Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel- form- und fristgerecht - eingelegt und beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und
ihr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu
bewilligen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt Verfahrensverstöße, die nach ihrer Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Das Rechtsmittel der Klägerin ist, obwohl das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil ein tatsächlich vorliegender wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt worden ist.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin wirft dem LSG vor, daß es entschieden habe, obwohl die von ihm angeforderte Auskunft der behandelnden Ärztin Dr. F. noch nicht vorlag; weil es jene ärztliche Auskunft nicht abgewartet habe, sei das LSG zu der unrichtigen Folgerung gekommen, die Klägerin habe seit dem 28. März 1966 - der letzten Behandlung durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. H. -, also seit fast 1 1/2 Jahren keine ärztliche Behandlung mehr in Anspruch genommen. Tatsächlich sei sie jedoch von Frau Dr. F. seit dem Frühjahr 1966 laufend behandelt worden und habe von ihr laufend Medikamente und Leberspritzen bekommen.

Dieses Vorbringen bezeichnet zwar entgegen § 164 Abs. 2 SGG nicht die Verfahrensnorm, welche die Klägerin als verletzt ansieht. Diese Unterlassung ist aber hier unschädlich; denn die Ausführungen der Revision lassen mit hinreichender Bestimmtheit erkennen, daß die Klägerin eine Verletzung des § 103 SGG rügen will. Der Statthaftigkeit der Revision steht deshalb nicht entgegen, daß die Revisionsbegründung insoweit die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet (vgl. BSG 1, 227, 231).

Der Revisionsvortrag wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils und den Inhalt der Akten im wesentlichen bestätigt. Danach hat das Berufungsgericht ua auch die Ärztin Frau Dr. F. - auf deren Behandlung seit dem 1. Januar 1966 sich die Klägerin berufen hatte - um einen schriftlichen Bericht darüber gebeten, in welchen einzelnen Fällen (genauer Zeitpunkt) und weswegen sie die Klägerin seit Januar 1966 behandelt habe. Die erbetene Auskunft war bis zu dem vom Gericht gesetzten Termin (30. Juni 1967) nicht eingegangen. In den Akten des Berufungsgerichts befindet sich jedoch ein Vermerk der Geschäftsstelle vom 11. Juli 1967 des Inhalts, daß in richterlichem Auftrag bei Frau Dr. F. angerufen und um sofortige Beantwortung des gerichtlichen Ersuchens gebeten worden sei. Sie habe darauf-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hin erklärt, daß sie das Schreiben des Senats zum Anlaß genommen habe, die Klägerin zu sich zu bitten und ihr die Behandlungsunterlagen auszuhändigen mit der Empfehlung, diese Unterlagen dem behandelnden Arzt Dr. H. oder dem Gericht vorzulegen. Sie (Dr. F.) habe also keinerlei Unterlagen mehr über die Behandlung der Klägerin. Wie Frau Dr. F. weiterhin erklärte, habe sie die Klägerin auch nur kurze Zeit behandelt, während der Hausarzt der Klägerin, Dr. H., erkrankt gewesen sei. Das LSG hat dann am folgenden Tage (12. Juli 1967) den Rechtsstreit entschieden, ohne insoweit noch irgendwelche Ermittlungen vorgenommen zu haben. Es hat auch in dem angefochtenen Urteil davon abgesehen darzulegen, aus welchen Gründen eine Klärung des von der Klägerin behaupteten Sachverhalts unmöglich war oder darauf hat verzichtet werden können.

Das LSG ist damit seiner Verpflichtung aus § 103 SGG nicht gerecht geworden; denn es konnte den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt nicht als erschöpfend geklärt ansehen, ohne die Ärztin Frau Dr. F. gehört zu haben. Das Oficialprinzip, auf dem das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit beruht (§ 103 SGG), gebietet, daß die Gerichte - auch ohne ausdrücklichen Antrag - von den ihnen bekannt gewordenen Erkenntnisquellen zur Aufklärung des Sachverhalts Gebrauch machen. Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn das bezeichnete Beweismittel sich von vornherein als ungeeignet oder als unerreichbar erweist.

Das LSG hat, zumindest für die Zeit ab 1. Januar 1966, Berufsunfähigkeit bei der Klägerin ua deshalb verneint (vgl. S. 6 der Urteilsgründe), weil sich ihr Zustand in dieser Zeit nicht verschlimmert habe; das ergebe sich auch daraus, daß sie seit dem 28. März 1966 - beinahe 1 1/2 Jahre vor dem LSG-Urteil - keine ärztliche Behandlung mehr in Anspruch genommen habe. Diese Feststellung durfte das LSG nicht treffen, ohne zuvor Frau Dr. F. über Zeit und Art

- 5 -



- 5 -

der Behandlung der Klägerin zu hören. Die Klägerin hatte diese als behandelnde Ärztin für jenen Zeitraum benannt. Das LSG hatte unter diesen Umständen keinen sicheren Anhalt, daß die Behandlung durch Frau Dr. F. am 28. März 1966 bereits beendet war. Das ließ sich auch nicht aus dem Aktenvermerk vom 11. Juli 1967 entnehmen (vgl. Bl. 33 der LSG-Akten), worin von der Geschäftsstelle der Inhalt eines in richterlichem Auftrag mit Frau Dr. F. geführten Telefongespräches wiedergegeben war. Die darin vermerkten Feststellungen über die Behandlung der Klägerin enthalten keine Behandlungsdaten; sie sind zudem nicht in verfahrensrechtlich zulässiger Weise getroffen worden (§ 106 Abs. 3 SGG). Der Aktenvermerk ergab auch nicht, daß eine Anhörung von Frau Dr. F. völlig unergiebig sein müßte.

Weil das LSG entschieden hat, ohne sich über die Richtigkeit der klägerischen Behauptungen durch weitere notwendige Ermittlungen Gewißheit verschafft zu haben, und weil es somit seiner Entscheidung einen nicht völlig geklärten Sachverhalt zugrunde gelegt hat, leidet das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, den die Klägerin - dem § 164 Abs. 2 SGG entsprechend - richtig gerügt hat. Ob auch noch weitere von ihr gerügte Verfahrensmängel vorliegen, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

Die Revision der Klägerin ist somit statthaft; sie ist auch begründet; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, hinsichtlich der Verschlimmerung des Krankheitszustandes der Klägerin zu einer anderen Schlußfolgerung und damit möglicherweise auch zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gekommen wäre. Der erkennende Senat hat Frau Dr. F. vernehmen lassen, um festzustellen, ob das Berufungsurteil auf ihrer Nichtanhörung beruhen kann. Sie hat dabei erklärt, die Klägerin mehrfach nach dem 28. März 1966 behandelt zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

haben. Es läßt sich hiernach nicht ausschließen, daß das LSG bei Anhörung von Frau Dr. F. eine andere Entscheidung getroffen hätte.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)